

Satzung des Stiftungsvereins „Wir für Hagenow“

Präambel

Der Verein „Wir für Hagenow“ setzt sich zum Ziel, die Geschichte der Stadt zu pflegen und den Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Er soll dazu dienen, Aktivitäten, die diese Anliegen unterstützen, zu fördern und/oder zu initiieren. Dazu steht der Verein allen Personen offen, die auf dem Boden des deutschen Grundgesetzes und der Werte der Bundesrepublik Deutschland stehen. Die geförderten Projekte sollen immer eine Relevanz für Hagenow haben, qualitativ hochwertig sein und nicht die Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand ersetzen.

Der Verein ist überparteilich und offen für alle Konfessionen.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Hagenow“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 19230 Hagenow, Lange Straße 28-32
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die
 - a. Förderung von Kunst, Kultur und Umweltschutz,
 - b. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - c. Förderung des Sports,
 - d. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - e. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diese Zwecke verfolgt der Verein in ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung zugunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche ebenfalls die genannten Zwecke verfolgen. Daneben kann der Verein auch eigene Tätigkeiten entfalten. Der Verein fokussiert sich bei der Verteilung der Mittel auf Zwecke in Hagenow bzw. Zwecke, die einen direkten Bezug zu Hagenow aufweisen.
3. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein:
 - Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und eine Spende oder Zustiftung von 100,00 Euro oder mehr in den Stiftungsfonds „Hagenower Bürgerstiftung“ geleistet haben.
 - Juristische Personen, die eine Spende oder Zustiftung von 300,00 Euro oder mehr in den Stiftungsfonds „Hagenower Bürgerstiftung“ geleistet haben.
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift im 1. Quartal des laufenden Jahres eingezogen. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
2. Über die Höhe der Mitgliedbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - die schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Kündigung der Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung.
 - förmlichen Ausschluss.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze seiner Zwecke verstößt. Der Beschluss ist mit dem Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
3. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Zustellung der Einladung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Vorsitz der Versammlung führt die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab.
7. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich nachgewiesen werden. Vollmachtnehmer/in kann nur ein Mitglied sein. Einem Mitglied können maximal bis zu drei Stimmen im Wege von Vollmachten übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen, Ausschließung eines Mitglieds sowie die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vereinsmitgliedern:
 - Der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in, der/die gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt
2. Ein weiteres Vorstandsmitglied (s.o.) wird durch die Stadt Hagenow namentlich für die Dauer der Amtsperiode benannt (geborenes Vorstandsmitglied). Die erfolgte Benennung kann durch die Stadt Hagenow widerrufen werden und eine andere natürliche Person benannt werden. Mit dem Widerruf scheidet das geborene Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (im Vertretungsfall) sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die /der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
7. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den Zwecken des Vereins ergeben. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Die/der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung ein. Die Einladung kann schriftlich oder per e-Mail erfolgen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Vereinsarbeiten entstehen, sind zu ersetzen.
11. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme und den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

§ 11 Verschwiegenheit der Vereinsorgane

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglieder aus den jeweiligen Vereinsorganen sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein an die Schweigepflicht gebunden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Hagenow, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Nr. 1 genannten Zwecke verwenden darf.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und/oder seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen bzw. zu erhalten. Diese Ermächtigung umfasst § 2 (Zwecke des Vereins) und § 12 (Satzungsänderungen) nur insoweit, als es sich um unerhebliche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen handelt.

Hagenow, den 07.03.2022

Gerhard Lampenhausen
Ingrid Schmidt
Birgit Jelsing
Saskia Piel
Robert Klische
Veronique Jentzsch
Jacqueline Glezmann
Ralf
Mebot